

MERKBLATT

Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen

1. Einstellungstermine

In den juristischen Vorbereitungsdienst wird in Niedersachsen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres eingestellt.

2. Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg. Sie nehmen die Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in voneinander unabhängigen Verfahren vor.

3a. Einstellungsantrag (ausschließlich und nur für Bewerbungen an die OLG'e Braunschweig und Oldenburg)

Richten Sie Ihren Antrag auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst unter Verwendung des anliegenden Vordrucks nach Wahl an das

OLG Braunschweig
Postfach 36 27
38026 Braunschweig
www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de

OLG Oldenburg
Postfach 24 51
26014 Oldenburg
www.olg-oldenburg.de

Dem Antrag sind die in dem Vordruck aufgeführten Unterlagen beizufügen.

3b. Einstellungsantrag online (ausschließlich und nur für Bewerbungen an das OLG Celle)

Richten Sie Ihren Antrag auf Zulassung unter Verwendung der auf der Homepage des OLG Celle www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de unter dem Pfad „Informationen“, „Berufe/Ausbildung“, „Informationen für Bewerber und Referendare“, „Bewerbungsverfahren zum Referendariat“, „Online-Bewerbung“ zu öffnenden Eingabemaske an das Oberlandesgericht Celle. Drucken Sie nach Eingangsbestätigung der online abgegebenen Bewerbung das Formular „Ergänzende Erklärungen/Anlagen“ aus und übersenden Sie es mit den erforderlichen Anlagen mit Datum und Unterschrift versehen per Post an das

Oberlandesgericht Celle
Postfach 1102
29201 Celle

zu 3a) und 3b)

Im Einstellungsantrag können Sie angeben, welchem Gericht Sie im ersten Ausbildungsabschnitt zugeteilt werden möchten. Zuweisungswünsche werden entsprechend den von den Oberlandesgerichten aufgestellten Grundsätzen berücksichtigt. Ein Anspruch, einem bestimmten Gericht zur Ausbildung zugewiesen zu werden, besteht nicht. Wegen der großen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber einerseits und der an den einzelnen Gerichten begrenzten Anzahl der Ausbildungsplätze andererseits ist es empfehlenswert, weitere Gerichte alternativ als Ausbildungsstellen anzugeben.

4. Bewerbungsfrist

Bewerbungen dürfen frühestens fünf und müssen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin mit den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Nicht fristgemäße Bewerbungen und solche, denen nicht mindestens der Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der ersten Prüfung sowie eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit beigefügt sind, werden zurückgewiesen.

5. Einstellung und Auswahlverfahren

Die Einstellung erfolgt, soweit ausreichend Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der dem Oberlandesgericht zur Verfügung stehenden freien Stellen, so richtet sich die Auswahl nach § 119 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit der noch gültigen ZulVV-Jur vom 24. August 1999 (Nds. GVBl. S. 329) i.d.F. vom 25. September 2003 (Nds. GVBl. S. 355).

Wartepunkte i.S.d. ZulVV-Jur sind landesweit gültig. Wird ein Ausbildungsplatzangebot nicht angenommen, verfallen bis dahin erworbene Wartepunkte. Bei Mehrfachbewerbungen in Niedersachsen führt die Ablehnung des Angebotes eines OLG dazu, dass zum folgenden Einstellungstermin auch die bei den anderen Oberlandesgerichten erworbenen Wartepunkte verfallen sind.

6. Vorbereitungsdienst

Der juristische Vorbereitungsdienst und das sich anschließende Prüfungsverfahren sind in dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15.01.2004 (Nds.GVBL. S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348) und der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 02.11.1993 (Nds. GVBl. S. 561) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.09.2009 (Nds. GVBl. S. 354) geregelt.

Der Vorbereitungsdienst dauert 2 Jahre und wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert. Weitere Informationen über seinen Inhalt und Ablauf enthält die Broschüre „Der juristische Vorbereitungsdienst in Niedersachsen“, die als PDF-Datei auf der Homepage des Justizministeriums www.justizportal.niedersachsen.de unter dem Pfad „Wir über uns“, „Berufe in der Justiz“, „Juristenausbildung“ zu finden ist.